Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2015/00826**
Datum:	26.05.2015
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.12701/43211400
Verfasser:	FB Sicherheit
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.06.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Die vorliegend kalkulierten Gebühren wirken haushaltsneutral.
Die Refinanzierung der Kosten des Rettungsdienstes wird gewährleistet.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel der Satzung

Ziel der Änderungssatzung ist es, für den Kalkulationszeitraum vom 01.09.2015 bis 31.10.2016 die Kosten für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich zu refinanzieren und eine Unterdeckung der Erträge zu vermeiden. Die Kalkulation kann aus folgendem Grund zunächst nur bis zum 31.10.2016 erfolgen.

Die Stadt Halle (Saale) hat im Jahr 2012 in Wahrnehmung der ihr nach § 2 Abs. 1 RettDG LSA (alte Fassung) obliegenden Aufgabe (bodengebundener Rettungsdienst) gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 RettDG LSA (alte Fassung) und §§ 97 ff. GWB ein rettungsdienstliches Vergabeverfahren (VOL) zur Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 RettDG LSA (alte Fassung) zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen für ihren Rettungsdienstbereich durchgeführt und in dessen Ergebnis entsprechende Leistungserbringer vertraglich gebunden. Der Vergabe- und damit Vertragszeitraum beläuft sich auf den 01.11.2012 bis 31.10.2016. Zum 01.11.2016 sind die Rettungsdienstleistungen neu zu vergeben. Damit ergeben sich ab diesem Stichtag vollkommen neue Rahmenbedingungen, welche kostenmäßig noch nicht abschätzbar sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 i. V. m. § 12 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 21. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2010, haben die Stadt Halle (Saale), als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes, und die Leistungserbringer (ASB, DRK, Ambulance Merseburg GmbH), gemeinsam mit der Gesamtheit der zuständigen Träger der Sozialversicherung (Kostenträger), Benutzungsentgelte zu vereinbaren.

Die derzeitigen Gebührenhöhen gelten seit 01.07.2014.

Die letzte erfolgte Entgeltkalkulation war für einen Gebührenzeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 ausgelegt. (Vereinbarung über Gültigkeitszeitraum mit den Kostenträgern). Ziel war der Ausgleich der damals bestandenen Unterdeckung aus Vorjahren mit Stand zum 31.12.2013 und eine Kostendeckung im Gebührenzeitraum. Mit Ablauf des damals einkalkulierten Gebührenzeitraumes ergibt sich die Notwendigkeit die Gebührenhöhen erneut zu aktualisieren um Unterdeckungen zu vermeiden. Im Weiteren haben sich Kostenpositionen ergeben, die in die bisherigen Gebührenhöhen nicht eingeflossen sind, da sie zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht absehbar waren. U. a. handelt es sich hierbei im Wesentlichen um folgende Ausgabetatbestände.

1.) Vorhaltungserweiterungen zum 01.08.2014

Die Stadt Halle (Saale) ist in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Rettungsdienstes, zur Sicherung der Hilfsfristerfüllung, gehalten, die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich fortlaufend zu prüfen und soweit erforderlich anzupassen. Im Einvernehmen mit den Kostenträgern hatte die Stadt Halle (Saale) daher, sowohl ein Gutachten zur Prüfung einer angemessenen Vorhaltung von rettungsdienstlichen Kapazitäten als auch für die leistungsgerechtere Verteilung der Leitstellenkosten sowie der notwendigen Vorhaltungen für die Koordination des Luftrettungsdienstes beauftragt.

In dessen Ergebnis wurden die Vorhaltungen im Rettungsdienst um insgesamt 341 Wochenstunden erhöht (davon 321 Wochenstunden im RTW-Bereich (RTW = Rettungswagen) und 20 Wochenstunden im KTW-Bereich (KTW = Krankentransportwagen)). Dies schließt die Etablierung von 2 zusätzlichen Wachenstandorten, an denen jeweils ein Rettungswagen rund um die Uhr betrieben wird, ein.

2. Erhöhung der Leitstellenkosten

Infolge der Aufgabenentwicklung und der sich wandelnden technischen Strukturen haben sich die Kostenträger des Rettungsdienstes mit der Stadt Halle (Saale) darauf verständigt, den Bestand der Leitstelle mit den Schwerpunkten:

- Organisationsstruktur
- Personalstruktur
- Personalbedarfsermittlung

untersuchen zu lassen und, zur weiteren Vermeidung von strittigen Kostenpositionen zwischen Kostenträger und Träger des Rettungsdienstes, eine verursachergerechte Abgrenzung der Leitstellentätigkeiten auf die Aufgabenbereiche Rettungsdienst, Brandschutz und sonstige Aufgaben im Rahmen eines Gutachtens vorzunehmen. (wie oben benannt)

Im Ergebnis dieses Gutachtens erhöht sich der Kostenanteil des Rettungsdienstes an den gesamten Leitstellenkosten von vormals 56 % auf 61 %. Entsprechend kommt es auch zu einer Ausweitung des einzusetzenden Personals von bisher 26 VZÄ (Vollzeitäquivalent) auf 33 VZÄ. Diese Personalerhöhung wird sukzessive in den Jahren 2015 und 2016 umgesetzt.

Die Kostenträger haben sich zum Gutachtenergebnis und entsprechend zur Refinanzierung der hieraus entstehenden Mehrkosten bekannt.

3. Umsetzung der Anforderungen des Notfallsanitätergesetzes

Zum 01.01.2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in Kraft getreten. Damit wurde der gesamte nichtärztliche Bereich für das im Rettungsdienst tätige Personal i. S. d. § 1 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) grundlegend neu geregelt.

Der Notfallsanitäter wird das bisherige Berufsbild des Rettungsassistenten ablösen. Um im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis den personellen Anforderungen gemäß den Neuregelungen gerecht werden zu können, bedarf es der Aus- und Weiterbildung der derzeitigen Rettungsassistenten. Dies wird, aufgrund des erforderlichen Umfanges, unter Berücksichtigung der Kosten und Gewährleistung der weiteren Funktionalität des Rettungsdienstes, gestaffelt über mehrere Jahre, unter Nutzung der im Gesetz verankerten Übergangsfrist i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG zur Weiterqualifizierung (Ergänzungsprüfung) bis zum 31. Dezember 2020, erfolgen.
Die Kosten für die Umsetzung der Anforderungen des Notfallsanitätergesetzes werden im Jahr 2015 für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis ca. 390.479 Euro betragen.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Gebührenhöhen wird folgendes Rechnungsergebnis zum Jahresende 2015 prognostiziert:

Jahr 2014

Kosten (Träger RD u. Leistungserbringer):	11.266.079 €
Erlöse (Träger RD u. Leistungserbringer):	11.524.563 €
Unterdeckung Vorjahr (2013):	- 1.204.810 €
Gesamt (Unterdeckung 2014):	**- 946.326 €**

Kosten Kassenärztliche Vereinigung:	1.652.883 €
Erlöse Kassenärztliche Vereinigung:	1.881.047 €
Unterdeckung Vorjahr (2013):	- 269.258 €
Gesamt (Unterdeckung 2014):	**- 41.094 €**

Jahr 2015

geplante Kosten (Träger RD u. Leistungserbringer):	12.308.687 €
geplante Erlöse (Träger RD u. Leistungserbringer):	11.833.628 €
Unterdeckung Vorjahr (2014):	- 946.326 €
Gesamt (Unterdeckung 2015):	**- 1.421.385 €**

Kosten Kassenärztliche Vereinigung:	1.648.122 €
Erlöse Kassenärztliche Vereinigung:	2.044.942 €
Unterdeckung Vorjahr (2014):	- 41.094 €
Gesamt (Überdeckung 2015):	**355.726 €**

Gesamt RD-Bereich	**2014**	**2015**
Kosten gesamt	12.918.962 €	13.956.809 €
Gesamterlöse	13.405.610 €	13.878.570 €
Unterdeckung Vorjahr	- 1.474.068 €	- 987.420 €
Gesamtergebnis Jahresende	- 987.420 €	**- 1.065.659 €**

II. Wesentliche Änderungsinhalte

Die wesentlichen Änderungsinhalte ergeben sich aus der nachfolgenden Synopse zwischen den Gebührensätzen der bisherigen Gebührensatzung im Vergleich zu den ab 01.09.2015 geltenden Gebühren.

Tarif-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in € seit 01.07.2014	Gebührenhöhe in € ab 01.09.2015
1.	**Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)**		
1.1	Grundgebühr	178,52	241,72
1.2	km-Pauschale pro 1 km	4,02	3,90
2.	**Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)**		
2.1	Grundgebühr NAW/Baby-NAW	350,71	499,66
2.2	km-Pauschale pro 1 km	2,58	2,55
3.	**Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)**		
3.1	Grundgebühr	79,90	83,49
3.2	km-Pauschale pro 1 km	3,56	3,16
4.	**Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)**		
4.1	Grundgebühr	144,99	69,61
4.2	km-Pauschale pro 1 km	4,16	3,96
4.3	Grundgebühr für Ferntransport (KTW-F)	215,63	163,00
4.4	km-Pauschale pro 1 km Ferntransport	2,08	1,68
5.	**Inanspruchnahme des Notarztes inkl. Verwaltungspauschale**	142,00	101,15
6.	**Sonderleistungen**		
6.1	Benutzung eines Frühgeburtentransportinkubators	25,56	25,56

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkung

Keine. Die vorliegend kalkulierten Gebühren wirken haushaltsneutral.
Die Refinanzierung der Kosten des Rettungsdienstes wird gewährleistet.

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses diesbezüglich sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Änderungen in § 8 Abs. 2 der Gebührensatzung basieren auf der in der Anlage beigefügten Kalkulation.

Zu Artikel 2

Die Änderungssatzung soll mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft treten.

Um ihre Rechtswirksamkeit entfalten zu können, ist sie sowohl im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) als auch im Amtsblatt des Saalekreises bekannt zu machen.

Anlagen:

Anlage 1	Änderungssatzung
Anlage 2	Gebührenkalkulation für 2015